

schließen. (Ueber die angebliche Befreiung des Kaisers Trajan und der Falconilla aus der Hölle durch die Fürbitte des hl. Gregor d. Gr. s. Lequien, Dissert. Damasco. V, 3; Natal. Alex. De liberat. commentitia Trajan. imp. ab inferis.) Die Meinung einiger Scholastiker (Präpositivus, Gilbert von Porrée, Wilhelm von Auvergne), daß durch Fürbitten das Loos der Verdammten könne gemildert werden, bezeichnet der hl. Thomas als vermessentlich, den Aussprüche der Väter zuwider und unvernünftig (Suppl. III, qu. 71, a. 5); milde urtheilt Petavius (De angel. I, 3, c. 8, n. 18), der für diese Ansicht einige Aussprüche der Väter anführt (Enchirid. 110 [s. jedoch Thom. I. c. ad 2]), 112 [wo diese Ansicht als eine mögliche zugelassen wird; Augustins wahre Meinung s. De civ. Dei 21, 42, 1; vgl. Schwane, Dogmengesch. II, 779]; Chrysost. in Philipp. hom. 3, 4; Prudent. Hymn. 5 de cæro paschal. [beide wohl nur in diesem Sinne zu verstehen; s. außer Schwane Bauß, Die Hölle 198 ff.]. Fast einstimmig sprechen sich darum die Theologen dagegen aus; niemals betet die Kirche für die Verdammten. (Daß ein Gebet dieser Art in einem Messformular mit der Aufschrift Pro anima, de qua dubitatur kein Kirchengebet war, zeigt Zacharia, Note zu Petavius a. a. O., Paris 1866; über den Sinn der kirchlichen Gebete um Befreiung der Verstorbenen a morte perpetua, a porta inferi, a tartaro u. dgl. s. d. Art. Begräbniß, kirchliches II, 196. 197; vgl. Wiseman, Four Lectures on the Offices and Ceremonies of the Holy Week, lect. 2.) Weil voll Haß und Neid und von Gott verworfen, können die Verdammten auch nicht für Andere oder für einander, sei es aus wirklichem Wohlwollen (über Luc. 16, 27. 28 s. Estius, IV sent. 29, 2), sei es wirklich, bitten. Die Heiligen bitten nicht nur für die Lebenden, sondern auch für die Verstorbenen, letzteres wenigstens im Anschluß an die Fürbitte der irdischen Kirche (Bauß, Regl. 298 ff.), die sie in mehreren ihrer Gebete um Fürsprache für dieselben angeht. Die Seelen des Fegfeuers vermögen wahrscheinlich nicht nur für die Lebenden, sondern auch, ebenso wie für sich selbst (Suarez, De or. I, 11: ut Deus aliquo modo provideat, quo cito liberentur; ut facilius possint Dei absentiam sustinere), für einander zu bitten. Nach Einigen (s. Binet 142 ff.) könnten sie auch die für sie geschehenden Genugthuungen der Lebenden für ihre Mitleidenden aufopfern, aber es scheint nicht wahrscheinlich, daß Gott eine solche Aufopferung von ihrer Seite acceptire, da die hierdurch geübte Liebe nur von Nachtheil für sie selbst sein würde, indem sie ihnen nicht, wie der sogen. „heldenmüthige Liebesact“ (s. unten) von Seiten der Lebenden, ein Verdienst und einen Lohn für sich zuzweige bringen würde. — e. Nach Art ihrer Wirksamkeit wird die Fürbitte unterschieden in die ex opere operato, allein kraft gültigen Vollzuges, und in die ex opere operantis, mehr oder minder nach Beschaffenheit und Thätigkeit der fürbittenden Per-

sonen wirksame. In ersterer Weise wirkt das Messopfer bezüglich derjenigen Opferfrucht, die sich unmittelbar auf Christus als vornehmsten Priester stützt, in der zweiten die Fürbitten der Gläubigen (Gebet, Fasten, Almosen). Die Thätigkeit der Kirche als Darbringerin des Messopfers und alle ihre Fürbitten wirken an und für sich ebenfalls ex opere operantis, je nach dem nicht constanten Maße ihrer Gottgefälligkeit; andererseits jedoch ad modum operis operati, da die Kirche als die allezeit gottgefällige und geliebte Braut Christi, wie unwürdig immer die Organe sein mögen, durch welche sie ihre Gebete und Opfer darbringt, stets wirksam fürbittet, wofern nur nicht, wie bei der Sacramentspendung, der Wirksamkeit von Seiten dessen, dem sie zu gute kommen soll, ein obex entgegensteht (Thom., Suppl. III, q. 73, a. 3 in corp.).

II. Nutzen der Fürbitten. Gegner der Fürbitten waren im Alterthum Helvidius, welcher zugleich mit der Verehrung der Heiligen auch deren Fürbitte (s. Schwane, Dogmengesch. II, 801), und Aërius, welcher die Suffragien für die Verstorbenen verwarf. Die heftigsten Angriffe erfuhren dieselben durch die Reformatoren und in den protestantischen Bekenntnisschriften, welche sich gegen den Werth der guten Werke, Verdienste und Genugthuungen, gegen den Opfercharakter der Eucharistie, gegen die Existenz des Fegfeuers und damit der leidenden Kirche, gegen die Fürsprache, mindestens gegen die Anrufung der Heiligen erklärten. Demnach könnten Fürbitten höchstens nur als Wittgebete des einen Lebenden für den andern Bestand haben, und selbst solche Gebete dürften zufolge der protestantischen Rechtfertigungslehre, nach welcher der Mensch nicht innerlich gerecht und zu eigenen gottwohlgefälligen Leistungen nicht befähigt wird, nur als wirkungslose Aeußerungen gegenseitigen Wohlwollens gelten. Insoweit diese Consequenz nicht gezogen wird, ist auch der Einwand ausgegeben, daß die Mittlerchaft Christi jede andere Fürbitte als die seinige ausschließe. Ausdrücklich wird derselbe in der Augsburger Confession, Art. 21, gegen die Anrufung der Heiligen erhoben (Scriptura non docet invocare sanctos seu petere auxilium ab eis, quia unum Christum proponit nobis mediatorem, propitiatorem, pontificem et intercessorem); er richtet sich aber gegen alle Fürbitte, die hiermit geläugnet ist. Andererseits wird hinwiederum, trotz der „einzigen“ Mittlerchaft Christi, die Fürbitte der Engel und Heiligen zugestanden und nur die Anrufung bestritten (Apol. ad art. 21: Praeterea et hoc largimur, quod angeli orent pro nobis. De sanctis, etsi concedimus, quod sicut vivi orant pro ecclesia universa in genere, ita in coelis orent pro ecclesia in genere. Porro ut maxime pro ecclesia orent sancti, tamen non sequitur, quod sint invocandi). Entschiedener ist, mit der Anrufung und Verehrung der Heiligen überhaupt, deren Fürsprache für uns in den Bekenntnissen der Reformirten verworfen, besonders seitens der